

Wichtige Hinweise zur vorzeitigen Verfügung über vermögenswirksame Anlagen

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind vorzeitige Verfügungen über vermögenswirksame Anlagen unschädlich wenn

1. der Sparer nach Vertragsabschluss, aber vor der vorzeitigen Verfügung geheiratet hat und zum Zeitpunkt der Verfügung mindestens zwei Jahre seit Beginn der Festlegungsfrist vergangen sind. Als Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Sinne des Gesetzes gilt der Tag des ersten Geldeingangs beim Anlageinstitut.

Nachweis: Heiratsurkunde

2. der Sparer oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte nach Vertragsabschluss gestorben ist.

Nachweis: Sterbeurkunde oder Erbschein

3. der Sparer oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte nach Vertragsabschluss völlig erwerbsunfähig geworden ist. Als völlig erwerbsunfähig ist die Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 95 % anzusehen.

Nachweis: Ist durch einen Ausweis nach § 3 Abs. 5 des Schwerbehindertengesetzes bzw. eine Bescheinigung des zuständigen Versorgungsamts zu erbringen.

4. der Sparer nach Vertragsabschluss arbeitslos geworden ist und die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden hat und zum Zeitpunkt der Verfügung noch besteht.

Nachweis: In der Regel kann der Nachweis durch Vorlage von Unterlagen über die Zahlungen von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Arbeitslosenbeihilfe für ehemalige Entwicklungshelfer oder durch eine Bestätigung des Arbeitsamts erbracht werden.

Aus den Unterlagen muss eindeutig hervorgehen, dass die Arbeitslosigkeit ununterbrochen bestanden hat und noch besteht.

5. der Sparer nach Vertragsabschluss unter Aufgabe der nicht selbständigen Arbeit eine Erwerbstätigkeit, die nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung der Gemeinde mitzuteilen ist, aufgenommen hat.

Nachweis: Mitteilung an die Gemeinde nach § 138 Abs. 1 AO bzw. Kopie der Gewerbeanmeldung.

Vorzeitige Verfügungen, die nicht unter die genannten Punkte fallen, führen zum Verlust der Arbeitnehmer-Sparzulage. Das Anlageinstitut ist dann verpflichtet, sämtliche seit Vertragsbeginn angelegten vermögenswirksamen Leistungen dem Finanzamt anzuzeigen.

Für die seit Vertragsbeginn angelegten vermögenswirksamen Leistungen wird die Arbeitnehmer-Sparzulage nur fällig bei Einhaltung der gesetzlichen Sperrfrist oder in den Fällen einer unschädlichen Verfügung. Wir bescheinigen bis Ende Januar des Folgejahrs den jeweiligen Jahresbetrag der angelegten vermögenswirksamen Leistungen. Diese Bestätigung kann dann als Nachweis bei der Beantragung der Sparzulage gegenüber dem Finanzamt verwendet werden.